

Kleine Anfrage

## Förderung «Bodenschonende Bewirtschaftung»

---

Frage von Landtagsabgeordneter Georg Kaufmann

Antwort von Regierungsrätin Dominique Gantenbein

### Frage vom 03. Oktober 2018

Laut Art. 20 der Landwirtschafts-Bewirtschaftungs-Förderungs-Verordnung (LBGV) dürfen für die Winterbegrünung nur winterharte Pflanzen ausgesät werden. Diese Bodenbedeckung muss laut der Verordnung bodendeckend überwintern und darf nicht vor dem 1. März umgebrochen werden. Laut Art. 46 Ziff. 5 können Förderleistungen an anerkannte Landwirtschaftsbetriebe ausgerichtet werden, wenn die Bodenbedeckung den Boden vor Erosion und Auswaschung schützt und die Winterbegrünung bodendeckend überwintert. Eine überwinternde Winterbegrünung muss im Frühjahr maschinell entfernt oder mit Herbiziden vernichtet werden. Eine nicht winterharte Bodenbedeckung beziehungsweise Gründüngung wird in der Regel früher gesät, im August, wächst sehr schnell und entwickelt bis zum Vegetationsende eine grosse Wurzel- und Biomasse, die den Boden schützt und die Krümelstabilität fördert. Die mit dem Einsetzen von Frösten langsam absterbende Grünmasse bedeckt und schützt den Boden und die Wurzelmasse bleibt bis im Frühjahr intakt. Der Boden wird so vor Erosion, Auswaschung und Verschlammung optimal geschützt. Die restliche Biomasse, das Kraut, kann im Frühjahr einfach in den Boden eingearbeitet werden. Ein Einsatz von Herbiziden ist dann nicht nötig. Die Fragen dazu:

1. Erfüllt das abgefrorene, auf dem Acker liegende Kraut der Gründüngungen nicht die gesetzlichen Anforderungen, welche eine Förderung dieser rechtfertigen würde?
2. Weshalb wird eine nicht winterharte Bodenbedeckung von der Förderung ausgeschlossen, nachdem diese bekanntlich den Boden schützt, die Bodenfruchtbarkeit fördert und oft bessere Ergebnisse liefert als eine winterharte Winterbegrünung?
3. Gibt es Landwirtschaftsbetriebe, die eine winterharte Winterbegrünung anpflanzen und im Frühjahr diese mit Herbiziden abspritzen?
4. Erhalten Landwirtschaftsbetriebe, welche eine winterharte Winterbegrünung anpflanzen und im Frühjahr diese mit Herbiziden abspritzen eine Förderung im Sinne des Art. 46 Ziff. 5?

5. Wenn keine ausreichenden Informationen zu den Fragen 2 und 3 vorliegen, gedenkt die Regierung die Informationen in Zukunft einzuholen, um sicherzustellen, dass eine Förderung von unnötigem Spritzmittel-Einsatz vermieden werden kann?

### **Antwort vom 05. Oktober 2018**

Zu Frage 1 und 2:

Nein, Gründungen gehören grundsätzlich zu den verpflichtenden Minimalvorgaben bei der Bewirtschaftung nach dem ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) oder den Richtlinien der Bio Suisse und werden deshalb nicht gefördert. Ob die angesäte Gründung winterhart ist oder abfriert ist dabei unerheblich.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes kann es sinnvoll sein, wenn ausserhalb der Vegetationsperiode zwischen dem 15. November und dem 15. Februar eine überwinternde Bodenbedeckung vorhanden ist. Je später im Jahr bzw. je tiefer die Temperaturen, desto schlechter entwickeln sich Gründungen. Aus diesem Grund macht es Sinn, bei späten Ansaaten nur mehr auf überwinternde Gründungen zu setzen. Daher werden nur diejenigen überwinternden Gründungen gefördert, welche im Februar eine ausreichende Bodenbedeckung aufweisen.

Zu Frage 3 und 4:

Ja, solche Betriebe gibt es und sie werden für die Ansaat der Winterbegrünung auch gefördert. Nicht bekannt ist im Einzelfall, ob diese Begrünungen dann mit Herbiziden behandelt werden oder die Nachfolgekultur nach Pflügen der Flächen angesät wird. Die praktische Relevanz des Behandeln von winterharten Winterbegrünungen mit Herbiziden wird jedoch als gering eingeschätzt, da der grosse Anteil der zur Förderung beantragten Winterbegrünungen den Grünroggen betrifft. Dabei handelt es sich um eine Kultur, die im Frühling zwecks Futterproduktion gemäht wird und anschliessend kaum mehr nachwächst. Überwinternde einjährige Raigrasbestände, für welche ebenfalls Fördergesuche gestellt werden, dürfen nur dann mittels Herbizid behandelt werden, wenn diese nach dem Schnitt pfluglos in Ackerland umgewandelt werden.

Zu Frage 5:

Wie vorab dargestellt, liegen diese Informationen grundsätzlich vor. Die Frage, ob ein solcher Herbizideinsatz unnötig ist, ist differenziert zu betrachten. Zwar werden dadurch umweltfremde Stoffe ausgebracht, andererseits führt ein pflugloser Anbau der Folgekultur zu zahlreichen Vorteilen für die Bodenfruchtbarkeit. Nach aktuellem Wissenstand überwiegen die positiven Auswirkungen auf den Boden. Insbesondere die Regenwurm-Population, welche für die Bodenfruchtbarkeit von entscheidender Bedeutung ist, ist in pfluglosen Anbausystemen trotz Herbizideinsatz deutlich höher als in gepflügten Feldern.